



SATZUNG DES **CHIEMGAUER E. V.**

gegründet in Prien am Chiemsee, den 2. Juni 2003, geändert durch die Mitgliederversammlungen am 16.02.2005, am 11.03.2006 und am 3.3.2007

Präambel

Der Verein orientiert sich

- an der Freude des Einzelnen, regionale Wirtschaftskreisläufe zu fördern und kreativ zu gestalten
- an den Werten der Demokratie und deren Förderung in möglichst vielen Lebensbereichen
- und an den Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Geschwisterlichkeit und ihrer wesensgemäßen Umsetzung in den Bereichen der Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen CHIEMGAUER und wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee. Der Geschäftssitz wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erforschung von nachhaltigen und regionalen Wirtschaftsformen durch Schüler, Studenten und Experten und darauf aufbauend die Bewusstseinsbildung in Schulen, Wissenschaft und Öffentlichkeit. Dieser Zweck wird verwirklicht durch

1. das Initiieren und Unterstützen von gemeinnützigen regionalen und interkulturellen Projekten vor allem in den Bereichen Bildung, Kultur und Ökologie
2. die Förderung eines von Unternehmergeist, Nachhaltigkeit und Kreativität geprägten Denkens und Handelns in Schule und Öffentlichkeit
3. das Durchführen von öffentlichen und schulischen Bildungs- und Informationsveranstaltungen und das Entwickeln, Herstellen und Vertreiben von didaktischem Material zur Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges Wirtschaften
4. eine demokratische Willensbildung und die Erprobung demokratischer Innovationen zur Vergabe von Mitteln des Vereins
5. wissenschaftliche Studien in Form von Fach-, Diplom- und Doktorarbeiten und die Reflexion von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Tagungen
6. das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen u. ä.

Chiemgauer regional e. V.

Tizianstr. 21
83026 Rosenheim
www.Chiemgauer.info

Kontakt

Tel. (08031) 352665
Gelleri@Chiemgauer.info
Fax. (08031) 2354677

Information zum Verein

Geschäftsführender Vorstand: Christian Gelleri, 1. Vorsitzender
stellvertretende Vorsitzende: Klaus J. Kopp, Peter Fochler
USt.-ID: DE814194419, Amtsgericht Traunstein: VR 42091

Beispiele für konkrete Vorhaben des Vereins:

- Aufbau von Schülerunternehmen mit pädagogischer und organisatorischer Betreuung, gegebenenfalls mit finanzieller Starthilfe, rechtliche Aufsicht und Beratung
- Auftrag einer Doktorarbeit zur Untersuchung von den Auswirkungen von Komplementärwährungen auf eine nachhaltige Regionalisierung und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen
- Durchführen von Seminaren für Lehrer zu modernen und handlungsorientierten Unterrichtsformen, die impulsgebend in Richtung Regionalisierung und Nachhaltigkeit wirken

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), vor allem in den Bereichen Bildung und Wissenschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigungen des § 58 AO verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Abgelehnte Antragsteller auf Mitgliedschaft können in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Anhörung geltend machen.
2. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige und Rückgabe des Mitgliedsausweises. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und die Verrechnungseinheit Chiemgauer

Alle Arten von Mitgliedsbeiträgen und Leistungsentgelten werden in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt und gelten zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung verbindlich für alle Mitglieder.

Zur Unterstützung des Vereinszwecks entwickelt der Verein aktiv neue Formen des sozialen und materiellen Miteinanders in verschiedenen Lernsituationen und eröffnet praktische Zugänge für die Bevölkerung zur Bildung eines ganzheitlichen Geldbegriffs. Hierzu wird als wichtigste vereinsinterne Verrechnungseinheit der CHIEMGAUER festgelegt, der zur Verrechnung von Leistungen des Vereins und den teilnehmenden Vereinsmitgliedern genutzt wird. Mit dem Chiemgauer gestaltet die Region regionale Kreisläufe des Tauschens, Leihens und Schenkens zur Schaffung eines nachhaltigen Gemeinwohls. Der regelmäßige Austausch wird durch einen Umlauf-Impuls und eine begrenzte Gültigkeitsdauer sicher gestellt. Um die Bindung an die Region zu gewährleisten und den Wertmaßstab stabil zu halten, sind geeignete Kriterien festzulegen. Genaueres wird in der Beitragsordnung geregelt.

Der Verein versteht sich bei der Entwicklung des Chiemgauers als impulsgebende Forschungs- und Bildungseinrichtung. Die Ideen des Vereins werden bei wirtschaftlicher Relevanz an demokratisch organisierten Unternehmen weiter gegeben und professionalisiert.

§ 6 Organe des Vereins

Die selbst verwalteten Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, ggf. Ressorts, ggf. Regionalgruppen/Schülerunternehmen und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - über die Protokollführung
 - über die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
 - über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
 - über die Beitrags- und Vergütungsordnung
 - über die Wahl zum Vorstand
 - und alle weiteren in der Satzung genannten Entscheidungskompetenzen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins. Fördermitglieder werden über die Medien des Vereins eingeladen und haben das Recht, an der Versammlung teil zu nehmen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt (Mitgliederbegehren).
4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dem Vorstand eine funktionsfähige E-Mail-Adresse oder eine Faxnummer bekannt zu geben. Nicht stimmberechtigte Fördermitglieder werden über die Webseite sowie über das Chiemgauer-Verzeichnis eingeladen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen, zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
6. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen; ist dies nicht möglich, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit herbei zu führen.
7. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied mit vertreten.

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands: Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem ersten geschäftsführenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und den Leitern der Ressorts, des weiteren werden die gemäß § 10 ermittelten Vertreter der Regionalgruppen und ein Sprecher der Schülerunternehmen in der Mitgliederversammlung vorgestellt und durch diese gewählt. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen ersten und einen zweiten Stellvertreter für den ersten geschäftsführenden Vorsitzenden vor.
2. Führung der Geschäfte durch den geschäftsführenden Vorstand: Der erste geschäftsführende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen mit Einzelvertretungsbefugnis bei Verträgen bis zu einer Summe von 5.000 Euro. Bei Verträgen über 5.000 Euro ist die Zustimmung durch einen der beiden Stellvertreter einzuholen. Die Stellvertreter erhalten Einzelvertretungsbefugnis durch Vollmacht des Geschäftsführers oder bei Verhinderung durch den verbleibenden Vorstand.
3. Amtsdauer und Nachfolgeregelung: Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
4. Funktion des Schatzmeisters: Der Schatzmeister verwaltet die Rücklagen des Vereins und kann im Zweifelsfall die Herausgabe an den 1. Vorsitzenden verweigern. In diesem Fall entscheidet der Vorstand.

5. Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit: Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
6. Modalitäten zur Beschlussfassung: Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit der schriftlichen oder mündlichen Zustimmung oder per elektronischer Post (E-Mail) von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und gut zugänglich archiviert.

§ 9 Ressorts

Zur Unterstützung des Vorstands und zur Förderung der Vereinsziele kann der Vorstand Ressorts für wesentliche und dauerhafte Aufgaben bilden.

1. Das Ressort Finanzen koordiniert die Buchführung und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Das Ressort Öffentlichkeitsarbeit formuliert die Vereinsziele öffentlichkeitswirksam und regelmäßig nach innen und außen.
3. Das Ressort Assoziationsgestaltung kümmert sich um eine übergeordnete Vernetzung von Mitgliedern und unterstützt Regionalgruppen bei der Gründung.
4. Das Ressort Technik sorgt für die Bereitstellung technischer Kommunikationsgrundlagen.
5. Das Ressort für überregionale Aufgaben veranstaltet Fachtagungen und ist Schnittstelle zu weiteren Initiativen, die an den gleichen oder ähnlichen Zielen wie der Verein arbeitet.
6. Je nach Bedarf bildet der Vorstand weitere Ressorts, die wesentliche und dauerhafte Funktionen im Verein erfüllen.

§ 10 Chiemgauer Regionalgruppen und Schülerunternehmen

1. Zur Förderung den Vereinszwecken dienender Aktivitäten können in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein Regionalgruppen und Schülerunternehmen gegründet werden.
2. Eine Regionalgruppe bzw. ein Schülerunternehmen arbeitet in einem überschaubar festgelegten Gebiet, wirbt in diesem Mitglieder und beschäftigt sich mit selbstständig definierten Themenschwerpunkten.
3. Die Organisation, Vertretung und Finanzierung erfolgt eigenständig durch den vor Ort gewählten Regionalgruppenleiter bzw. Sprecher des Schülerunternehmens. Eine Vorfinanzierung durch den Verein ist bei einem plausiblen Finanzierungskonzept möglich.
4. Über Anträge auf Gründung, die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und die Kündigung entscheidet der Vorstand.

§ 11 Beirat

Beiräte beraten die Vereinsorgane in Leitbild- und Strategiefragen, bilden Brücken zu wichtigen Partnern und evaluieren auf wissenschaftlicher Grundlage die Arbeit des Vereins. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und entbunden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden. Das verbleibende Vermögen ist in diesem Fall dem gemeinnützigen Omnibus für Direkte Demokratie zur Förderung des Forschungszwecks „Regiogeld“ zuzuführen.

Unterschriften des Vorstands und des Protokollführers

Prien am Chiemsee, den 3. März 2007